

an die Staatsregierung nicht. Die Regierung hat ihre Ansicht hierüber damals dargelegt, ich bin auch der festen Ueberzeugung, (Staatsminister v. Lindenau tritt ein)

sie wird sich noch heute zu dieser Ansicht bekennen. Der Regierung scheint die Aufhebung der kleinen Bannrechte wünschenswerth; daher sehe ich nicht ein, wozu es eines solchen Antrags auf Erwägung erst noch bedarf. Es fällt der Wehner'sche Vorschlag noch immer viel zu sehr mit dem Deputationsgutachten zusammen, als daß ich mich für denselben erklären könnte.

Bürgermeister Wehner: Zwischen meinem Antrage und dem der Deputation ist ein gewaltiger Unterschied. Die Deputation stellt im Allgemeinen ihren Antrag dahin: es möge ein Gesetz über diesen Gegenstand überhaupt vorgelegt werden; mein Antrag ist ein ganz anderer und geht dahin: es solle der hohen Staatsregierung überlassen werden, erst zu erwägen, ob überhaupt die vorhandenen kleinen Bannrechte von der Art sind, daß sie sich zur Aufhebung eignen, und bloß für den Fall, daß sie diese oder jene Aufhebung für nothwendig, nützlich und ersprießlich hält, soll die Regierung über den Gegenstand ein Gesetz vorlegen. Es ist also zwischen beiden Anträgen ein großer Unterschied. Sollte übrigens das Deputationsgutachten ganz abgeworfen werden, nun dann würde ich mich damit trösten; denn ich habe die Ansicht, wenn ein Bannrecht zur Aufhebung sich eignet, so wird die hohe Staatsregierung von selbst darauf bedacht sein. Hauptsächlich ist mir daran gelegen, daß man eine Vereinigung über diesen Gegenstand mit der zweiten Kammer herbeiführe; denn dort scheint man auf die Aufhebung kleiner Bannrechte einen besondern Werth zu legen, was mir wenigstens aus der Verhandlung auch ganz augenscheinlich hervorzugehen scheint.

Referent Bürgermeister Starke: Nach dem, was von dem Herrn Vicepräsidenten und Herrn Bürgermeister Schill gesagt worden ist, könnte ich mich süglich des Schlußworts begeben; jedoch scheint es mir doch nöthig, einige wenige Worte zu den verschiedenen Ueßerungen hinzuzufügen. Nach meinem Bedünken hat Herr Kammerherr v. Friesen das Bild, welches er über die Entstehung dieser Bannrechte dargestellt hat, ganz richtig gezeichnet. Es sind mit Ausnahme vielleicht des Rechts zum Hadersammeln ihrem historischen Ursprunge nach alle jene Bannrechte nur als Ausfluß des polizeilichen Aufsichtsrechts zu erachten. Diese Ansicht hat auch die hohe Staatsregierung in dem ersten allerhöchsten Decrete vom 13. November 1836 direct ausgesprochen, und darauf auch die Erklärung gebaut, daß, sobald es für gerathen erachtet würde, die Ausübung der betreffenden Befugnisse in das Gebiet der freien Gewerbe übergehen zu lassen, durchaus kein Grund vorliege, um für den Wegfall der Bannrechte den Inhabern irgend eine Entschädigung zu gewähren. Jetzt nun handelt es sich eben darum, dieses Uebergehen der kleinen Bannrechte in das Gebiet der freien Gewerbe durch das beabsichtigte Gesetz zu realisiren, weil deren Fortbestehen nicht nur überall Mißvergnügen erregt hat, sondern auch mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht für vereinbar erachtet worden ist. Ist aber die Ansicht der hohen Staatsregierung die nämliche, welche sie früher ausgesprochen, so läßt sich von selbst abnehmen,

daß für diejenigen, welche künftig einen Verlust an Concessionsgeldern erleiden würden, eine Entschädigung nicht zu erwarten sei. Mit Recht hat Herr Kammerherr v. Friesen sodann das Recht des Hadersammelns von den übrigen Bannrechten getrennt, weil hier ein ganz anderer Rechtstitel, meistens ein Privilegium in Frage kommt. Es ist aber doch wenigstens möglich, daß man sich sowohl in dieser Kammer, als auch mit jener Kammer theils über die Aufhebung auch dieses Bannrechts, als über die Entschädigungsfrage vereinigen könne und werde, und wenn die Besorgniß des durch die Entschädigung entstehenden Aufwandes von dem Versuch der Verhandlung abschreckt, so erlaube ich mir noch nachträglich darauf aufmerksam zu machen, daß die Inhaber der hiesigen Papierfabrik, die Gebrüder Schaffhirt sowohl, als die Fischer'schen Erben zu Budissin nicht absolut von der Ansicht ausgegangen sind, daß ihnen aus der Staatscasse eine Entschädigung zu Theil werden müsse, sondern sie erklären sich in dieser Beziehung namentlich dahin: „Wir glauben nicht, daß die sächsische Ständeversammlung so beträchtliche Opfer für einen nicht allgemein vorhandenen, sondern nur von unsern Concurrenten empfundenen Nachtheil bringen werde, daher der einzige rationelle Ausweg der sein würde, die Schadloshaltung der Privilegirten denjenigen aufzulegen, welche die Aufhebung der Privilegien beantragen, und dadurch auch nur allein gewinnen können, mithin den Petenten selbst.“ Ich lasse es ganz dahingestellt sein, ob dies ein geeigneter Ausweg sei oder nicht, und führe dies bloß an, um darzuthun, daß das Mittel wenigstens vorhanden sei, diese Angelegenheit zur Beseitigung zu bringen, ohne wesentliche Nachtheile für die Staatscasse von der Entschädigungsfrage fürchten zu müssen. In Bezug auf den Antrag des Herrn Bürgermeister Wehner muß ich bemerken, daß er mir auf dasselbe hinauszu gehen scheint, was von der Deputation beantragt worden ist; denn ob die hohe Staatsregierung erst die Zulässigkeit einer Gesetvorlage erwägen, und das Ergebnis den Ständen vorlegen zu lassen, gebeten, oder ob sie sogleich ersucht werden soll, über den bereits mehrfach erwogenen Gegenstand ein bezügliches Gesetz vorzulegen, das scheint mir im Effect dasselbe Resultat herbeizuführen. Ich muß aber auch noch bemerken, daß, wenn die hohe Staatsregierung nicht in irgend einer Hinsicht, und namentlich nicht in der von der Deputation beantragten Masse veranlaßt wird, Etwas zu thun, dann überhaupt irgend Etwas nicht vorgenommen werden kann, und jeden künftigen Landtag von einer Mehrzahl von Petenten wieder neue Anträge auf Aufhebung dieser Bannrechte zu erwarten stehen. Die hohe Staatsregierung hat auch bei der Verhandlung in der jenseitigen Kammer ausdrücklich erklärt, wie sie die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Bannrechte aufzuheben seien, sie aber dieselbe zur Zeit nicht weiter verfolgen könne, sondern abzuwarten habe, ob deshalb die Ständeversammlung an sie einen Antrag richten werde; und da der Hoffnung wohl Raum gegeben werden darf, daß über die Entschädigungsfrage zwischen beiden Kammern eine Vereinigung zu Stande gebracht werden könne, so scheint es nicht gerathen, durch einen definitiven Beschluß zu veranlassen, daß diese Sache für alle Zeit ganz uncrledigt bleibe.